

Bevor Sie sich für den Erwerb eines Elektrofahrzeugs entscheiden, informieren Sie sich bitte im Vorfeld über Ihre Möglichkeiten zur Aufladung an öffentlichen Ladestationen und an Ihrem Mietstandort.

Als Mieter von Wohnungen, gesonderten Stellplätzen und Garagen müssen Sie dabei Folgendes beachten:

1. Zustimmung des Vermieters einholen

Die Schaffung der Möglichkeit zur E-Aufladung Ihres Fahrzeuges erfordert grundsätzlich eine Zustimmung durch Ihren Vermieter.

Der Antrag auf Zustimmung ist schriftlich einzureichen. Zur Beurteilung Ihres Antrages und als Entscheidungsgrundlage dient Ihr Nutzungskonzept. Für das Nutzungskonzept gibt es inhaltliche Anforderungen.

Gern senden wir Ihnen unsere Auflistung dieser Anforderungen bei Bedarf zu.

2. Keine Gestattung zur Aufladung mit einem Mode 2 Ladekabel an einer Haushaltssteckdose

Die Aufladung Ihres Elektrofahrzeuges an einer Haushaltssteckdose gestatten wir nicht. Sie erfordert lange Ladezeiten, die zu einer erhöhten Brandgefahr durch dauerhaft hohe Stromentnahme führen kann.

Die oft von Werk aus mitgelieferten Mode 2 Ladekabel mit Schuko-Stecker für eine Haushaltssteckdose dienen der Notaufladung und sind nicht für den regelmäßigen Gebrauch geeignet.

3. Brandschutz

Es muss sichergestellt sein, dass durch die Betreibung des E-Ladepunktes oder von der Ladeinfrastruktur keine Brandgefahr ausgeht. Eine Befestigung des E-Ladepunktes am Gebäude wird nicht gestattet.

4. Kosten für bauliche und technische Änderungen sowie Folgekosten

Sämtliche Kosten für technische Anpassungen, Wartung, Witterungsschutz, Rammschutz, etc. sowie Rückbaukosten sind vom Betreiber des Ladepunktes zu tragen. Eventuell höhere Gebäudeversicherungsbeiträge infolge der E-Mobilität sind vom Betreiber des E-Ladepunktes zu tragen.

Für die Errichtung und Betreibung des E-Ladepunktes einschließlich der Ladeinfrastruktur muss eine Haftpflichtversicherung vorgelegt werden.

Die Abrechnung mit dem Netzbetreiber erfolgt zwischen dem Betreiber der Ladetechnik und dem Netzbetreiber.